

Bewerbungs- und Vergabebedingungen der Stadt Beckum für die Vergabe von Leistungen nach der UVgO

1 Allgemeines

- 1.1 Die Auftraggeberin verfährt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Bestimmungen können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Bewerberin/des Bewerbers beziehungsweise der Bieterin/des Bieters auf Einhaltung der Bestimmungen.

- 1.2 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügten Unterlagen können im Dienstgebäude der Auftraggeberin zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

2 Angebotsbedingungen

- 2.1 Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Vordrucke zu benutzen.

- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten.

Änderungen der Bieterin/des Bieters an ihren/seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen) sind unzulässig.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassen wurden. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zum Hauptangebot ist durch die Bieterin/den Bieter nachzuweisen.

Im Angebotsschreiben ist im Unterschriftenfeld der Name der Bieterin/des Bieters (Firmenbezeichnung) und der Person, die das Angebot erstellt hat, anzugeben. Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann der Anlage zur Aufforderung zur Angebotsabgabe entnommen werden.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen beziehungsweise können von der Wertung ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Muster und Proben sind auf dem Postweg bis zu dem für die Angebotsabgabe festgelegten Termin (Submissionstermin) zu übersenden. Sie müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.

- 2.3 Beabsichtigt die Bieterin/der Bieter, Angaben aus ihrem/seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat sie/er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Leistungsbedingungen der Stadt Beckum verwiesen.
- 2.5 Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.6 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt Beckum über, soweit in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nichts gegenteiliges festgelegt ist oder die Bieterin/der Bieter im Angebot beziehungsweise innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt die Bieterin/der Bieter.

3 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieterin/des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bieterin/der Bieter die Auftraggeberin vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Angebote von Bieterinnen/Bieterern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen beziehungsweise die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotschreiben abzugeben.

5 Bieterinnen-/Bietergemeinschaften

Bieterinnen-/Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieterinnen/Bieter haben in dem Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Vertretung für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Vollmacht der Vertretung der Bieterinnen-/Bietergemeinschaft muss von deren sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein und ist mit dem Angebot einzureichen (ein Scan der unterzeichneten Vollmacht reicht aus; das Original ist auf Anforderung der Auftraggeberin zu übersenden).

Im Angebot sind die Gründe zur Bildung der Bieterinnen-/Bietergemeinschaft darzulegen.

Alle Mitglieder der Bieterinnen-/Bietergemeinschaft haften gegenüber der Auftraggeberin gesamtschuldnerisch.

6 Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmer

Die Weitervergabe an Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmer ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 4 VOL/B sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Beckum möglich.

Die Bieterin/der Bieter hat in den Angebotsunterlagen Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die sie/er an Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmer übertragen will. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind dieser die Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmer zu benennen.

Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen sind hinsichtlich der von Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmern zu erbringenden Teilleistungen von diesen beizubringen und mit dem Angebot vorzulegen.

7 Sonstiges

7.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

7.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen.

7.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

7.4 Bewerberinnen/Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.